



## Infoblatt T02

(Stand: 12.02.2021)

### Reihe: Leben mit Tauben in der Stadt

## Gefährden Tauben die menschliche Gesundheit?

Stadttauben werden verdächtigt, Krankheiten auf den Menschen zu übertragen. Dieses Infoblatt stellt mögliche Gesundheitsgefahren durch Tauben dar und hilft, die Risiken einer Krankheitsübertragung besser beurteilen zu können. Es gibt außerdem einen Einblick, wann und in welcher Weise die Stadtverwaltung (das Gesundheitsamt) tätig werden kann oder muss.

### Zusammenfassung:

Bis auf seltene Einzelfälle ist davon auszugehen, dass von Tauben keine Krankheiten auf den Menschen übertragen werden. Falls im Falle einer konkret zu befürchtenden Krankheitsübertragung vom Gesundheitsamt angeordnete Maßnahmen zu ergreifen sind, haben in der Regel die Eigentümer\*innen von Gebäuden bzw. Grundstücken die Kosten für die Maßnahmen zu tragen.

Es empfiehlt sich für die Eigentümer\*innen von Gebäuden und Grundstücken, vorbeugende Maßnahmen regelmäßig und konsequent durchzuführen, bevor sich ein Taubenschwarm vor Ort bildet. Hierzu gehören zum Beispiel die Reinigung von Straßen, Gehwegen und Grünanlagen sowie die vorsorgende Verhinderung von Bruterfolgen in Nestern an Gebäuden. An Neubauten sollten (unzugängliche) Nischen und Vorsprünge als Basis für Nistplätze vermieden werden. Diese vorbeugenden Maßnahmen sind wesentlich nachhaltiger und kostengünstiger als Maßnahmen zur Vergrämung von Tauben oder der Bau und der Unterhalt von Taubenhäusern. An Standorten mit einem sehr großen heimisch gewordenen Taubenschwarm empfiehlt sich die Einrichtung eines Taubenhauses.

### Mögliche gesundheitliche Gefährdungen durch Tauben

Grundsätzlich können fast alle Tiere Überträger von Krankheiten auf Menschen sein. Die Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten wird vom Infektionsschutzgesetz (IfSG) geregelt. Die von Tieren übertragenen Krankheiten werden medizinisch als Zoonosen bezeichnet.

Das Risiko einer Ansteckung durch Stadttauben ist sehr gering. Dem gegenüber werden Zier- oder Nutzvögel als häufigste Infektionsquellen für Zoonosen beschrieben. Besonders betroffen von einer Gesundheitsgefährdung durch Vögel sind Personen mit geschwächtem Abwehrsystem.

Von der Stadttaube werden die Krankheitserreger hauptsächlich über den Kot auf den Menschen übertragen. Die Aufnahme dieser Krankheitserreger erfolgt dabei über die Atmung oder beim Verzehr verunreinigter Lebensmittel.

Folgende Krankheiten werden mit Stadttauben in Verbindung gebracht:

- Ornithose (auch Papageienkrankheit oder Psittacose genannt), verursacht durch das Bakterium *Chlamydophila psittaci* (meldepflichtig).
- Kryptokokkose durch Einatmen von Staub mit Sporen von Pilzen der Gattung *Cryptococcus*; Spuren von Taubenkot dienen dabei als Substrat für das Wachstum der Pilze.



- Vogel-Tuberkulose, verursacht durch das Bakterium *Mycobacterium avium* (meldepflichtig).
- "Pseudotuberkulose", verursacht durch das Bakterium *Yersinia pseudotuberculosis* (meldepflichtig).
- Prinzipiell können Tauben auch an der aus Asien stammenden Vogelgrippe erkranken und kommen damit als Vektoren für die Übertragung dieser Influenza-A-Viren in Frage.
- Wenn mit Taubenkot verunreinigte Speisen gegessen werden, ist die Aufnahme einer Vielzahl von weiteren teilweise meldepflichtigen Erregern denkbar, z.B. Salmonellen, *Campylobacter*. Mit Maßnahmen zur allgemeinen Lebensmittelhygiene wird die Infektionsgefahr weitgehend ausgeschlossen.

Auch Parasiten der Tauben, wie Milben, Zecken oder Flöhe können unter bestimmten Umständen auf den Menschen übergehen, ein nennenswertes bzw. konkretes Gesundheitsrisiko ist dabei aber bisher nicht aufgetreten. Zudem ist der Mensch nicht der eigentliche Wirt dieser Parasiten und wird nur zeitweise aufgesucht. Die Stiche können allerdings allergische Reaktionen auslösen.

Durch Taubenkot oder -federn können allergische Reaktionen ausgelöst werden. Voraussetzung ist aber meist ein wiederholter und intensiver Kontakt mit Haustauben („Taubenzüchterlunge“).

### **Infektionsschutzgesetz**

Das Gesundheitsamt, in München das Gesundheitsreferat (GSR), kann nur auf Basis des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) tätig werden. Voraussetzung dafür ist das Bestehen einer konkreten Gefahr für die Übertragung von Krankheitserregern durch Gesundheitsschädlinge. (§ 16 und § 17 IfSG).

Im Gegensatz zu Ratten sind Haustauben nicht grundsätzlich als Gesundheitsschädling definiert. Das bedeutet, dass das Gesundheitsamt einzelne Maßnahmen zur Bekämpfung erst dann anordnen kann, wenn das Vorhandensein von übertragbaren Krankheiten bei den vor Ort lebenden Stadtauben entweder nachgewiesen ist oder ein begründeter Verdacht vorliegt. Die Durchführung und Kostenpflicht der Maßnahmen obliegt grundsätzlich den Eigentümer\*innen von Grundstücken und Gebäuden. Nur in geregelten Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde selbst geeignete Fachkräfte mit der Durchführung betrauen (§ 17 IfSG Abs. 2), auch in diesem Fall haben in der Regel die Eigentümer\*innen und von Grundstücken und Gebäuden die Kosten zu tragen. Bei der Durchführung von Maßnahmen sind immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes zu beachten.

### **Tierschutzgesetz**

Das Tierschutzgesetz legt fest, dass kein Mensch einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dies gilt für alle Maßnahmen, welche die Bürger\*innen oder die Stadtverwaltung durchführen.

Die Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, zum Beispiel um eine Belästigung oder drohende Gesundheitsgefahr abzuwenden, ist immer sicherzustellen. Es gilt das Prinzip der sanftesten Maßnahme. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz sind strafbar und können mit Geldbuße oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden.

Bei der konkreten Wahl einer zulässigen Maßnahme gegen Stadtauben ist außerdem § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes zu berücksichtigen. Es ist ausdrücklich verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren wie den Tauben Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, mit denen die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist.

Voraussetzung für Maßnahmen zur Bekämpfung (Fang, Abschuss) von Tauben ist die Feststellung der Schädlingseigenschaft an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Situation. Dies kann bedingt sein

- durch die Schwarmgröße,
- über den Nachweis übertragbarer Krankheiten,
- wenn die Arbeitssicherheit gefährdet ist,
- wenn es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt oder
- wenn wirtschaftliche Gründe vorhanden sind (z.B. technische Probleme in einem Betriebsgebäude auftreten können).

Weitere Informationen:

- [Leitfaden vom Referat für Klima- und Umweltschutz „Leben mit Stadtauben“](#)
- [Infoblätter vom Bauzentrum München aus der Reihe „Leben mit Tauben in der Stadt“](#)

Quellen:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG) ([gesetze-im-internet.de/ifsg/](http://gesetze-im-internet.de/ifsg/))
- Taubentötungen - Stellungnahme des Bundesinstituts für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV, 2001)
- Albrecht, A. et al. - Gesundheitsgefährdung durch Taubenkot (Hrsg.: Tiefbau-Berufsgenossenschaft TBG, 2003)
- Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung (BioStoffV) - Gesundheitsgefährdungen durch Taubenkot; Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG Bau) 2006; DGUV Information 201-03 ([publikationen.dguv.de](http://publikationen.dguv.de))
- Haustaube – Übersicht Umweltbundesamt (UBA, 2019) ([umweltbundesamt.de/haustaube](http://umweltbundesamt.de/haustaube))

Dieses Infoblatt entstand unter Mitwirkung des Sachgebiets Umwelthygiene und Umweltmedizin im Gesundheitsreferat (GSR-GS-HU-UHM).

Die jeweils aktuelle Fassung dieses Infoblattes finden Sie unter: [muenchen.de/bauzentrum](http://muenchen.de/bauzentrum)